

BGer 5P.248/2005 vom 14. Oktober 2005

Bundesgericht, 2005-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.248_2005

FR: TF 5P.248/2005 du 14 octobre 2005

IT: TF 5P.248/2005 del 14 ottobre 2005

Erwägungen

E. 1

Die erkennende Abteilung hat am 21. Juni 2005 über die "Einheitsbeschwerde" (staatsrechtliche Beschwerde und Berufung) der Beschwerdeführerin vom 17. Mai 2005 (5P.195/2005 bzw. 5C.128/2005) und am 4. Juli 2005 über diejenige vom 18. Februar 2005 (5P.84/2005 bzw. 5C.59/2005) entschieden. Eine Vereinigung des vorliegenden mit den beiden früheren Verfahren fällt schon aus diesem Grund ausser Betracht. Was die Beschwerdeführerin vorträgt, hätte ein Zusammenlegen ohnehin nicht zu rechtfertigen vermocht, ist doch die hier als Einziges beanstandete Verweigerung des Armenrechts für jedes einzelne Verfahren gesondert auf ihre Verfassungsmässigkeit hin zu überprüfen.

E. 2

Die staatsrechtliche Beschwerde ist, von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen abgesehen, rein kassatorischer Natur (BGE 131 I 137 , E. 1.2 S. 139, und 166, E. 1.3 S. 169, mit Hinweisen). Soweit die Beschwerdeführerin von der erkennenden Abteilung verlangt, das Armenrecht (auch) für die beiden kantonalen Verfahren zu gewähren, d.h. mehr als die Aufhebung des obergerichtlichen Entscheids beantragt, ist auf die Beschwerde daher von vornherein nicht einzutreten.

E. 3

Unter Berufung auf Art. 29 Abs. 3 BV (wie auch auf § 35 Abs. 3 des Aargauer Verwaltungsrechtspflegegesetzes) hält das Obergericht fest, dass die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege neben der Mittellosigkeit der betreffenden Verfahrenspartei voraussetze, dass deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos sei. Für die unentgeltliche Rechtsverteidigung sei ausserdem erforderlich, dass die Vertretung durch einen Anwalt wegen Überforderung der Verfahrenspartei mit der Verfahrensführung infolge der Besonderheit des konkreten Verfahrens, Komplexität der in diesem zu entscheidenden Rechtsfragen oder Unübersichtlichkeit des Sachverhalts oder wegen der besonderen Schwere des drohenden Eingriffs in ihre Rechtsstellung sich als notwendig erweise. Diese Voraussetzungen seien hier offensichtlich nicht erfüllt.

Im Einzelnen weist die kantonale Beschwerdeinstanz darauf hin, dass das in Frage stehende, von der Beiständin der beiden Söhne der Beschwerdeführerin eingeleitete Verfahren ausschliesslich die kinderpsychiatrische Abklärung von Z._____ und die Übernahme der betreffenden Kosten durch die Gemeinde A._____ zum Gegenstand gehabt habe. Bei diesem einfachen Verfahrensgegenstand sei für die freiwillige Stellungnahme, zu der die Beschwerdeführerin von der Vormundschaftsbehörde durch ein an sie persönlich adressiertes Schreiben eingeladen worden sei, die Rechtsvertretung durch einen Anwalt nicht notwendig gewesen. Nachdem die Beschwerdeführerin ihre Stellungnahme vom 13. Februar 2005 dem durch sie mit Anwaltsvollmacht vom 2. Juni

2004 betreffend "elterliche Obhut/elterliche Sorge/Fremdplatzierung der Kinder ..." bevollmächtigten Anwalt zur Kenntnis gebracht habe, habe dieser mit Eingabe vom 1. März 2005 vier Anträge gestellt und die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Rechtsverteidigung verlangt. Angesichts des Berichts des Waisenhauses in C. _____ vom 24. Januar 2005 seien die Anträge auf Einholung eines Berichts zu den angeblichen Erziehungsdefiziten und zur vorgesehenen stationären Untersuchung von Z. _____ überflüssig gewesen. Aussichtslos sei auch der Antrag auf Abklärung der Möglichkeit einer ambulanten Untersuchung gewesen, sei doch im erwähnten Bericht auf das aggressive Verhalten von Z. _____ hingewiesen worden, das für andere Gruppenmitglieder (Kinder und Pädagogen) eine "akute Gefahr" darstelle und untragbar geworden sei und für den Fall ausbleibender Besserung eine Wegweisung oder Umplatzierung als angezeigt erscheinen lasse. Der Antrag auf Anhörung der beiden Jungen zu deren Fremdplatzierung im Waisenhaus in C. _____ sei als im Verfahren betreffend psychiatrische Abklärung von Z. _____ unzulässig nicht zu hören gewesen.

Das Obergericht bezeichnet die Eingabe vom 1. März 2005 mit den teils unsinnigen, teils unzulässigen, von vornherein aussichtslosen Anträgen als mutwillig. Es sei unter diesen Umständen ausser Betracht gefallen, dem darin ebenfalls gestellten Begehren um unentgeltliche Rechtspflege mit unentgeltlicher Rechtsvertretung, das für das Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde ohnehin unnötig gewesen sei, stattzugeben. Im Ergebnis sei dem Entscheid der Vormundschaftsbehörde A. _____ vom 11. März 2005 deshalb beizupflichten und das Bezirksamt E. _____ habe die dagegen erhobene Beschwerde zu Recht abgewiesen.

Abschliessend erklärt das Obergericht, dass für die Verfahren vor den vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in der Regel keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteikosten zugesprochen würden. Von diesem Grundsatz sei in Fällen mutwilliger, aussichtsloser Beschwerdeführung jedoch abzugehen. Letzteres treffe sowohl auf die beim Bezirksamt eingereichte als auch auf die gegen dessen Entscheid erhobene Beschwerde zu, mit denen, für das Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde ohnehin unnötigerweise, die unentgeltliche Rechtsvertretung für die durch den Anwalt eingereichte mutwillige Eingabe vom 1. März 2005 verlangt worden sei. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Bezirksamt sei die Beschwerdeführerin von diesem daher zu Recht kostenpflichtig erklärt worden und auch für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren seien ihr die Kosten aufzuerlegen.

E. 4.1

In der Begründung der vorliegenden Beschwerde wird zum grössten Teil wörtlich das in der Eingabe vom 27. April 2005 an das Obergericht Vorgetragene wiederholt. Insofern setzt sich die Beschwerdeführerin mit den Erwägungen der kantonalen Beschwerdeinstanz nicht auseinander und genügen ihre Ausführungen den auf Grund von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG an die Begründung einer staatsrechtlichen Beschwerde gestellten Anforderungen demnach nicht.

E. 4.2

Erstmals macht die Beschwerdeführerin geltend, weder sie noch ihr Anwalt hätten im Zeitpunkt der Einreichung der vom Obergericht als unnötig und aussichtslos bezeichneten Anträge von einem Bericht des Waisenhauses in C. _____ vom 24. Januar 2005 gewusst und es sei ihnen nie zur Kenntnis gebracht worden, dass die Beiständin auf Grund eines

solchen Berichts bei der Vormundschaftsbehörde um Zustimmung zu einer kinderpsychiatrischen Abklärung von Z. _____ nachgesucht habe. Diese Ausführungen erscheinen als unzulässige neue Vorbringen und sind als solche unbeachtlich, hätte doch die Beschwerdeführerin allen Anlass gehabt, sie schon im obergerichtlichen Verfahren vorzutragen (vgl. BGE 129 I 49 E. 3 S. 57 mit Hinweisen): Bereits das Bezirksamt E. _____ hatte nämlich in seinem Entscheid vom 8. April 2005 (S. 2 lit. C) auf den Bericht des Waisenhauses in C. _____ vom 24. Januar 2005 und dessen Inhalt hingewiesen.

E. 4.3

Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf einen Entscheid des Gemeinderats A. _____ vom 23. Mai 2005, worin der Obhutsentzug aufgehoben worden sei, betrifft eine erst nach der Fällung des angefochtenen Entscheids eingetretene Tatsache. Auch darauf ist deshalb nicht einzutreten. Das zum genannten Entscheid weiter Ausgeführte stösst damit ins Leere.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin erklärt schliesslich, entgegen der Annahme des Bezirksamtes E. _____ und der Vormundschaftsbehörde A. _____ hätten die von dieser am 11. März 2005 (als Antwort auf die Anträge Nrn. 1 und 2 ihrer Eingabe vom 1. März 2005) gefassten Beschlüsse auch nicht im Wesentlichen diesen Anträgen entsprochen. Sie unterlässt indessen, das Vorbringen zu substantiieren, so dass dieses den auf Grund von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG für die Begründung einer Beschwerde geltenden Anforderungen in keiner Weise genügt und deshalb auch darauf nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf die staatsrechtliche Beschwerde ist nach dem Gesagten nicht einzutreten. Sie erschien unter den dargelegten Umständen von vornherein als aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist daher abzuweisen (vgl. Art. 152 Abs. 1 OG), und es ist der Beschwerdeführerin ausgangsgemäss die Gerichtsgebühr aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.